



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bemerkungen zum österreichischen Concordat.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bemerkungen zum österreichischen Concordat.

Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmengeschichtliche Abhandlung von Dr. L. A. Warnkönig. Erlangen, F. Enke. —

Obgleich die orientalischen Angelegenheiten das öffentliche Interesse in einer Weise absorbirten, daß man kaum noch für etwas Anderes Auge und Sinn hatte, war doch die Nachricht von dem Abschluß des österreichischen Concordats ein zu starker Schlag, als daß er unbeachtet hätte vorübergehen sollen. Man weiß nicht recht, welches Gefühl in den öffentlichen Kundgebungen vorherrschend war, Erstaunen, Schreck, Unwille. Selbst eine gewisse Schadenfreude blieb nicht aus. Die neuesten Enthüllungen haben keineswegs dazu beigetragen, diesen Eindruck abzuschwächen, im Gegentheil sieht man immer deutlicher, wie tief eingreifend diese neuen Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf das ganze Leben wirken müssen. Man ist es zwar schon gewohnt, daß bei jedem Concordat Rom den Löwenantheil erhält, aber in dem Grade wie hier war es doch kaum noch vorgekommen, daß der Staat die ungeheuersten Concessionen machte und seinerseits nicht das Mindeste gewann. Das Räthsel ist auch heute noch nicht aufgeklärt. Es mußte aber dadurch ein lebhaftes Interesse angeregt werden, zu erfahren, in welchem Verhältniß diese neue Ordnung der Dinge zu der alten historischen Entwicklung Oestreichs stehe.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser des vorliegenden Buchs statt einer vollständigen historischen Darstellung nur einen fragmentarischen Abriss gegeben hat. Dennoch stellt sich schon in diesem das Verhältniß ziemlich klar heraus. — Die österreichische Regierung war von Anbeginn an, namentlich aber seit dem 30jährigen Krieg streng katholisch gesinnt und wandte alle ihre Staatskräfte darauf, die katholische Kirche zu fördern und die Gegner derselben zu unterdrücken. Aber wenn auf solche Weise die österreichischen Herrscher als die kräftigsten Beschützer der katholischen Religion und Kirche dem Protestantismus gegenüber sich zeigten, so hielten sie sich dagegen auch für berechtigt, in die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten als ihre Schirmherrn selbst einzugreifen und zwar um nicht bloß den Kirchengesetzen den Vollzug durch den weltlichen Arm angedeihen zu lassen, sondern auch um als protectores Canonum die Ausübung der geistlichen Gewalt zu überwachen. Als Schützer der Staatsinteressen gegen kirchliche Uebergriffe traten sie vor Maria Theresia selten auf; sie kannten noch nicht die Begriffsbestimmung ihres *jus majestaticum circa sacra* in seiner doppelten Beziehung; doch waren sie sich der Zuständigkeit eines solchen Hoheitsrechtes wohl bewußt, übten es z. B. durch Ertheilung oder Ver-

weigerung des Placet schon im 16. und 17. Jahrhundert und hielten die Jurisdiction der weltlichen Gerichte in rein bürgerlichen so wie in gemischten Sachen der Kirche mit Strenge aufrecht. Keine päpstlichen Bullen oder Breven, sie mochten von Rom aus oder durch die päpstlichen Nuntien übersandt werden, durften ohne Vorwissen und Willen seiner Majestät kund gemacht werden, gemäß den Verordnungen Ferdinands III. von 1641 und Leopolds I. von 1681, die streng, auch 1767 von Maria Theresia verschärft, gehandhabt wurden. Die bischöflichen Leichen-, Begräbniserequien, und Stolordnung bedurften der landesherrlichen Bestätigung. Rücksichtlich der Wahl und der Installation der Prälaten ist im passauer Vertrag von 1592 festgesetzt, daß der landesfürstliche Consens vor der Bestätigung des Ordinarii einzuholen und allenfalls bei landesfürstlichen erheblichen Bedenken die Wahl zu cassiren sei. Ohne landesherrlichen Consens konnten Kirchen, geistliche Corporationen oder Stiftungen kein Landeigenthum erwerben; gegen das an sie veräußerliche hat ein „ewiges“ Einlösungsrecht statt, nach Verordnungen von 1518, 1524, 1669, 1716, 1720, 1725, 1736. Ebenso konnten ohne landesherrlichen Consens keine Liegenschaften der Kirchen, Stiftungen und geistlichen Corporationen veräußert, keine Capitalien aufgenommen und keine namhafte neue Gebäude errichtet werden. Ueberhaupt stand die Verwaltung ihres Vermögens unter Staatsaufsicht und war durch landesherrliche Verordnungen regulirt u. s. w.

Vergleicht man die kirchlichen Reformen Josephs II. mit den von seiner Mutter unternommenen, so überzeugt man sich leicht, daß dieselben einen andern Charakter haben. Er ging nicht von dem durch diese eingehaltenen streng katholischen Standpunkt aus, sondern von einem in zweifacher Beziehung verschiedenen. Einmal faßte er das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche als ein anderes (für jene durchaus selbstständiges) auf, und anders die Stellung des Papstes in der Kirche selbst. Er glaubte, ohne dadurch unberechtigte Eingriffe in die katholische Kirchenverfassung zu thun, die Kirchenfreiheit beschränken und verschiedene, bisher ausschließlich vom Papst ausgeübte Befugnisse des Kirchenregiments für seine Staaten ihm entziehen und dem Episcopat übertragen zu müssen. Er hielt sich für berechtigt, die Ausübung der nicht zum Seelenheil nothwendigen Acte des Cultus von seiner Autorisation abhängig zu machen und alle ihm schädlich erscheinenden kirchlichen Anstalten aufzuheben oder zu reformiren. Manches, was bisher für kirchlich galt, erklärte er für etwas Weltliches, wie einen Theil des Cherechts. Zu seinen Reformen gehörten die Toleranzgesetze, durch welche, die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes abgerechnet, die Apatholischen den Katholischen gleichgestellt wurden; die 1781 decretirte Aufhebung der Klöster und Bruderschaften, die nicht dem Unterricht, der Krankenpflege, der Seelsorge oder der Wissenschaft gewidmet waren; die Stellung sämmtlicher Klöster unter die Aufsicht der Landesbischöfe und die Auf-

hebung ihres Verbandes mit auswärtigen Ordensgeneralen; sodann die Umgestaltung der theologischen Studien durch die Generalseminarien. Alle künftigen Priester mußten ihre Studien an diesen reinen Staatsanstalten dem kaiserlichen Studienplan gemäß machen, ihre Prüfungen vor der landesherrlichen Prüfungscommission bestehen und wurden nur, wenn sie diese bestanden, zu den Weihen zugelassen. Die als Pfarrer Anzustellenden mußten gleichfalls vor einer Staatscommission eine Concurprüfung bestehen. — Was die Ehe betrifft, so wurden die Verlobnisse für eine rein bürgerliche Sache erklärt, verschiedene kanonische Ehehindernisse ganz aufgehoben, das Dispensationsrecht vom Papst auf die Landesbischöfe und die Entscheidung von Ehestreitigkeiten von den bischöflichen Commissarien auf die Landesgerichte übertragen. Wenn diese und ähnliche Verfügungen gegen die bisherige Methode des österreichischen Hauses waren, so verfolgte Joseph in andern, nur consequenter, das, was früher schon in Oestreich üblich gewesen war. Das Placetum regium wurde auf alle dogmatische, disciplinarische oder sonst kirchliche, päpstliche oder bischöfliche Erlasse ausgedehnt, die Kirchenbeamten wurden staatlich festgestellt, sie wurden eidlich verpflichtet, die landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen ungesäumt zu publiciren u. s. w. Die Privilegien des geistlichen Standes wurden sehr beschränkt, die Competenz der geistlichen Gerichte auf ein Minimum zurückgeführt und das Verfahren in denselben durch Staatsgesetze geregelt. Die Censur wurde angewiesen, den Aberglauben und alles, was dahin einschlug, lebhaft zu bekämpfen.

Die josephinische Gesetzgebung in Kirchensachen blieb im Wesentlichen unter seinen Nachfolgern bestehen, wenn auch mit einigen Modificationen. Die Flugschriften, welche die katholische Religion, ihre Gebräuche und ihren Clerus herabwürdigten, wurden nicht mehr geduldet. Die Aufhebung der Klöster sollte ein Ende nehmen, ebenso die Ablieferungen der Kostbarkeiten aus den noch beibehaltenen Kirchen, das Dispensationsrecht des Papstes wurde erneut. Wenn irgend jemand glaubte, über die Amtsverrichtungen der Geistlichkeit Klage führen zu können, oder wenn ein Welt- oder Klostergeistlicher sich von seinem Obern mit Unrecht für gestraft hielt, sollte er sich zuerst an den Bischof wenden und erst, wenn von dort aus keine Abhilfe geschah, hatten die Regierungsbehörden einzugreifen. Die Generalseminarien hörten mit dem Jahr 1791 auf und an ihre Stelle konnten, sofern die vorhandenen Fonds hinreichten, bischöfliche Seminarien treten, selbst mit den theologischen Lehranstalten, bei denen aber die Lehrbücher und Methoden, wie bei den hohen Schulen des Staates sein mußten. — Alles übrige wurde festgehalten. Zwar wurden sowol von Seiten der hohen Geistlichkeit des Landes, als des römischen Hofes Versuche gemacht, eine Umgestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts zu erwirken; allein nur partielle Abänderungen fanden zuweilen statt; das bisherige System wurde

mit größter Sorgfalt als das für Oestreichs absolute Monarchie allein geeignete aufrecht erhalten. Erst im Jahr 1848 fand sich auch der Episcopat veranlaßt, da nun alle Wünsche laut wurden, für die Freiheit der Kirche einzutreten. Der hohe Klerus wünschte eine gänzliche Vernichtung der schon seit Maria Theresia und theilweise früher geltenden Gesetzgebung in Kirchensachen und zwar einerseits Aufhebung des Placets, freieste Disciplinargerichtbarkeit des Episcopats, selbstständige und freie Verwaltung des Kirchenvermögens, freies Associationsrecht auch zum Behufe der Wiederherstellung aller Mönchsorden und Bruderschaften, andererseits größere Macht des Episcopats und der Pfarrer über das Volk und Beschränkung der Pressfreiheit zum Schutze der Kirche.

Alle diese Wünsche des Klerus sind zuerst stückweise, dann durch das Concordat vollständig und im ausgedehntesten Maße bewilligt worden. Wie diese Selbstbeschränkung des Staats, die gegen alle Analogien streitet, zu erklären sei, bleibt vorläufig für uns ein Räthsel. Wir wollen nur auf einen bestimmten Punkt aufmerksam machen.

Die Bestrebungen des Ultramontanismus sind nie vereinzelt. Die Kirche geht planmäßiger zu Werke, als irgend eine andre Macht und ihr Auge umfaßt die Beziehungen der gesammten Welt. In Süddeutschland spielen die Conflictte schon eine geraume Zeit und sind fast durchweg zum Nachtheil der Staatsgewalt entschieden worden. In Preußen hat der Klerus das constitutionelle System benutzt, eine ausschließlich katholische Partei zu begründen, die mit ihren Forderungen immer lauter und dringender hervortritt und sich nicht abgeneigt zeigt, jeder politischen Partei Concessionen zu machen, wenn diese sich verpflichten, ihre Forderungen zu unterstützen. — Nun wird Oestreich voraussichtlich durch seinen engen Bund mit der Kirche in Italien nicht viel gewinnen, da hier der französische Kaiser eine Macht ist, die man mehr fürchten, der man also auch mehr zugestehen muß. Es liegt also nahe, daß dieser Einfluß auf Deutschland gewandt wird und daß allmählig alle Katholiken Deutschlands sich daran gewöhnen, Oestreich als ihre natürliche Schutzmacht zu betrachten. Der preussische Liberalismus wird also in seinen Beziehungen zu der katholischen Fraction, die doch nur vorübergehend sein können, sehr behutsam sein müssen, um nicht zur Abwehr eines kleinern Uebels ein größeres heraufzubeschwören.

Nach dem neuerdings publicirten Erlaß des Cultusministeriums sieht es nun freilich so aus, als ob der östreichische Staat mit der einen Hand wieder zurücknehmen wollte, was er mit der andern gegeben, denn fast Paragraph für Paragraph wird in den Zusätzen de facto das Gegentheil von dem gesagt, was im Text de jure behauptet ist. Aber man vergesse nicht, daß dieser Erlaß nur ein provisorischer ist, daß es von der freiwilligen Einstimmung der demnächst zu berufenden Bischöfe abhängen wird, ob er gelten soll; und anzuneh-

men, daß die römische Geistlichkeit von freien Stücken etwas herausgibt, was man ihr eben erst zugestanden hat, das wäre doch gegen alle Analogie der Geschichte. Freilich wird die Staatsregierung noch öfters in die Lage kommen, den Inhalt des Concordats nachträglich einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, aber es wird ihr nicht leicht werden, dieser Prüfung irgend eine reale Folge zu geben.

Stahl wider Bunsen.

Bei dem ungeheuern Aufsehen, welches die „Zeichen der Zeit“ im ganzen deutschen Publicum gemacht haben, durfte man voraussetzen, daß die Vertreter der Kirche nicht schweigen würden. Stahl hatte um so dringendere Veranlassung, sein Votum abzugeben, da er persönlich angegriffen war. Dieser Angriff scheint ihn doch sehr gereizt zu haben, denn es ist in seiner Schrift ein bitterer und verstimmtter Ton, den er sonst zu vermeiden weiß. Freilich hat dieser Ton noch einen andern Grund, auf den wir später eingehen.

Stahl hat ein doppeltes Publicum vor Augen. Das erste deutet er S. 116 an, wo er von den Rücksichten spricht, die Bunsen auf seine künftige Stellung in Preußen nehme. Mit dieser Stellung meint er doch wol die Stellung eines Cultusministers, zu welchem Posten man Bunsen in einem Theil des Publicums zu designiren pflegt. Stahl sucht nun die Männer, die in dieser Beziehung maßgebend sein können, auf das Unchristliche und Revolutionäre bei Bunsen aufmerksam zu machen und thut das sehr geschickt, wobei er nach seiner Art die politischen und religiösen Ansichten fortwährend durcheinanderwirft, als ob das Eine nothwendig mit dem Andern zusammenhinge. Schon in der Vorrede. „Der Reiz des Buches liegt hauptsächlich darin, daß von einem Manne, der bis jetzt im Rufe des Christenthums stand und in einer Darstellung, die jenem Ruf zu entsprechen scheint, eben das vertreten wird, wofür sonst nur die Vorkämpfer des Nationalismus und der Demokratie einstehen. Trüge es auf seinem Titel einen Namen wie Uhlich, Bruno Bauer, David Strauß, wie jetzt den Namen Bunsen, so würde es trotz der hinreißenden Sprache der Zerstörungsbegeisterung kaum viele Leser finden.“ Wäre Stahl nicht eben in einer gereizten Stimmung gewesen, so hätte er wol zwischen den Begriffen Nationalismus und Demokratie einen schärfern Unterschied gemacht und es vermieden, die theologischen Controversen durch politische Verdächtigungen zu würzen. Indes diese Seite der Betrachtung lassen wir dahingestellt sein, weil sie uns weniger angeht.

Das zweite Publicum, welches Stahl im Auge hat, sind wir. „Gewiß